

9) Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen werden auf diesfallige Anzeige ernstlich geahndet.

Bekanntmachung vom 19. Mai 1858.

XIV. Bekanntmachung, das Arbeitslohn der Maurer- und Zimmergesellen und Handlanger, sowie die Meistergebühr betr., vom 14. März und 23. Mai 1857.

§. 1. Die Arbeitszeit der Maurer- u. Zimmergesellen und der Handlanger wird

a) während des Sommerhalbjahres — vom 15. März bis mit 15. October — auf Vormittags von 6—12 Uhr, einschließlich einer halben Stunde zum Frühstück, und auf Nachmittag von 1—6 Uhr einschließlich einer halben Stunde zum Besper;

b) während des Winterhalbjahres aber — vom 16. October bis mit 14. März — auf Vormittags von 7—12 Uhr, einschließlich einer halben Stunde zum Frühstück, und auf Nachmittags von 1—5 Uhr oder beziehentlich nach der Bestimmung des Meisters von $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{2}$ Uhr bestimmt.

An den Nachmittagen der Sonnabende und der Vortage vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten hat, bei Verlust des Tagelohns, die Arbeit während des Sommerhalbjahres von 1—5 Uhr, während des Winterhalbjahres von 1—4 Uhr (oder $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{2}$ Uhr) mit Wegfall der Besperzeit anzudauern.

§. 2. Das Tagelohn der Maurer- und Zimmergesellen wird, nach dem Sage von 1 Ngr. 5 Pf. für die Arbeitsstunde, für die Arbeit während des Sommerhalbjahres auf 16 Ngr. 5 Pf. und für die während des Winterhalbjahres auf 13 Ngr. 5 Pf. und zwar mit Ausschluß der täglichen Meistergebühr, festgesetzt.

§. 3. Einem Polirer ist täglich mindestens der Lohn einer Arbeitsstunde (1 Ngr. 5 Pf.) über das geordnete Gesellenlohn zu gewähren.

§. 4. Das Tagelohn eines Handlangers beträgt für die in §. 1 vorgeschriebene elfstündige Arbeit während des Sommerhalbjahres 10 Ngr. für die neunstündige während des Winterhalbjahres 9 Ngr. Einzelne in der gesetzlichen Arbeitszeit nicht begriffene Arbeitsstunden sind mit 1 Ngr. zu vergüten.

§. 5. Die von dem Bauherrn abzuentrichtende Meistergebühr wird auf täglich 1 Ngr. 5 Pf. vom Gesellen festgesetzt. Dagegen haben die bauführenden Meister an Arbeitszeug unentgeltlich zu liefern:

a) die Maurermeister: Binden, Perle, Keile, Brechstangen, Seheisen, Kropfeisen, Waagscheide und Bleiwagen, und überdem für jeden Maurer eine Spitze, Fläche und Zweispitze;

b) die Zimmermeister: Sägen und Hobel (ausschließlich der Handsägen und kleinen Handhobel), Rothschmure nebst Schnurtrog, Bohrer und Klammern (ausschließlich der Nagelbohrer und Nüstklammern), Bleiwagen und Schleifsteine.

§. 6. Ob und in wie weit Seiten des Meisters für Lehrlinge ein Arbeitslohn von dem Bauherrn beansprucht werde, bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

XV. Bekanntmachung, die Zinkgefäße als Milchbehälter betr., vom 1. August 1859.

Obchon die Zinkgefäße als Milchbehälter mehrfach empfohlen worden, so ist doch durch wissenschaftliche Erörterung festgestellt, daß der Gebrauch derselben zu dem bezeichneten Zwecke aus dem Grunde zu verwerfen, weil die sauerwerdende Milch bei längerem Stehen in dergleichen Gefäßen Zinkoxyd erzeugt und die Bildung der Gesundheit schädlicher Salze veranlaßt. Deshalb wird es für nothwendig gefunden, nicht allein die Milchconsumenten auf die Schädlichkeit der Benutzung von Zinkgefäßen zur Milchaufbewahrung besonders aufmerksam zu machen, sondern auch den auf hiesigen Märkten und Straßen feilhaltenden Verkäufern von Milch, ebensowie den Inhabern von sogenannten Milchgewölben den Gebrauch von zinkenen oder verzinkten Gefäßen zu dem bemerkten Zwecke, bei Wegnahme letzterer und Abhandlung mit Geld- oder Gefängnißstrafe hiermit zu untersagen. (In Gemeinschaft mit dem Stadtbezirksarzt.)

XVI. Bekanntmachung, die Nichtung der Schankgläser betr., v. 5. October 1859.

Nach §. 12 der Verordnung des Königlich-Preussischen Ministeriums des Innern vom 8. August 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom geb. J., S. 285 flg.) ist zwar rücksichtlich der Schankgläser die Bestimmung darüber, ob und nach welchem Maße, d. h. nach $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ Kanne dieselben geacht sein müssen, der örtlichen Regulirung wie früher vorbehalten; zugleich ist aber auch für diejenigen Orte, wo solche Nichtung eingeführt ist, Folgendes angeordnet worden:

„Schankgläser müssen da, wo solche Nichtung eingeführt ist, stets einen mindestens $\frac{1}{2}$ Zoll unter dem oberen Rande liegenden, äußerlich eingeschlifenen Strich tragen, welcher den Inhalt begrenzt. Bei Schankgläsern von $\frac{1}{3}$ Kanne Inhalt ist außerdem der Bruch $\frac{1}{3}$ äußerlich einzuschleifen. Als unrichtig wird ein Schankmaß erst dann angesehen, wenn der Fassungsraum desselben bis zum Striche vom Sollinhalt mehr als ein $\frac{1}{4}$ im Zuviel oder Zuwenig abweicht.“

„Da es unmöglich ist, zu verhindern, daß in vorstehender Weise nur mit dem Striche geachte Schankgläser auch ohne Mitwirkung der Nichtanten hergestellt und von den Glashütten in den Handel gebracht werden, so ist es den Besitzern von Schankgläsern freigestellt, ob sie die Bezeichnung der Gläser mit dem Striche von einem Nichtanten oder in sonst beliebiger Weise bewirken lassen wollen. Sie bleiben aber für die Richtigkeit der Gläser selbst verantwortlich. Die Nichtanten werden künftig, sobald ihnen Schankgläser nur zum Nichten mit dem Striche gebracht werden, sich zwar diesem Geschäfte unterziehen, aber nicht mehr den Buchstaben des Nichtantes einschleifen.“

„Die Polizeibehörden haben bei den Revisionen der Schankstätten da, wo eine zwangsweise Nichtung der Schankgläser besteht, von den vorhandenen, nur in obstehender Weise mit dem Striche bezeichneten Gläsern beliebige Stücke herauszugreifen und dem Nichtanten zur Prüfung zu übergeben. Die geordnete Strafe wegen unrichtig-